

Abendländisches Schisma

Reichstände
Reichsunmittelbarkeit

Kurie

Virilstimme

Kuriatstimme

Hausmachtkönigtum

Reichskammergericht

Reichsregiment

Gemeiner Pfennig

Reichsexekutionsordnung

Wahlkapitulationen

Reichskreise
Interregnum
Erzherzog

Ächtung

Gotthardpass

Schlacht am Morgarten
Landvogt

Landvogtei

Acht Orte

Sempach

Armagnaken

Zugewandte Orte

Ewige Richtung

Schlacht bei Nancy

Schweizerkrieg

Schlacht bei Mühldorf

Askanier
Landsassen

Lokator

Dorfschulze

Hufe

Schöffe

Zehnt, der

Verpfändung der Reichstädte

Kogge
Kontor

Geißlerumzüge
facultas artium

Artes liberales

Burse

Kollegium

Pfründe

Universität

Pedell

Zunftzwang

Gilde

Lombarden

Wucher
Faustpfand

Zinsverbot

Kammerknechtschaft

Judenvertreibungen 15.+16. Jh.

freies Geleit
Ketzer
Scheiterhaufen
Folterinstrumente

Konziliarismus

Katharer, Ketzer

Basler Kompaktaten

Iglauer Kompaktaten

Unionskonzil in Ferrara

Avignonenser Papsttum, 1378-1417

Reichsfürsten, -grafen, -prälaten und -städte, die das aus der Reichsunmittelbarkeit erwachsene Recht zur Führung einer Virilstimme oder zur Beteiligung an einer Kuriatstimme im Reichstag besaßen

nicht der Landeshoheit eines Fürsten, sondern nur Kaiser u. Reich unterstehend

Seit 1498 bildeten die Kurfürsten die 1. Kurie (Kurfürstenkolleg[ium]). Nicht zu verwechseln mit der römischen Kurie, die Gesamtheit der (apostolischen.) Behörden, durch die der Papst die katholische Kirche leitet.

»auf eine Person, auf den Mann kommand«]: Einzelstimme in verfassungsrechtlichen Kollegien.

Stimme in einem Kollegium, die von einem Stimmberechtigten nur mit anderen zusammen als Gesamtstimme abgegeben werden kann

Eine Regierungsform, in der der gerade gewählte König den erblichen Besitz des Königsgeschlechts zu erweitern suchte (Habsburger um Österreich (1282),

Luxemburger um Böhmen (1310), Wittelsbacher um Brandenburg (1323)

das höchste Reichsgericht, durch den Wormser Reichstag von 1495 errichtet.

Zuständig für Landfriedensbruch, Reichsacht, alle fiskalischen Klagen,

Besitzstreitigkeiten zw. Reichsunmittelbaren und Zivilklagen gegen diese; es war das oberste Berufungsgericht für alle Land- und Stadtgerichte.

Auf dem Wormser Reformreichstag von 1495 prallten die Gegensätze insbesondere in der Frage der Reichsregierung aufeinander: Der König wünschte einen Reichsrat seines Vertrauens als seine Vertretung während seiner Abwesenheit aus dem Reich, während die Reichsstände ein ständiges Reichsregiment wünschten, in dem der König nur eine Art von Ehrenvorsitz innehaben sollte. Die Frage, ob königliche Alleinregierung oder ständische Mitregierung, blieb ungelöst.

Reichssteuer, die erste Kopfsteuer, für deren Einhebung aber dem Reich der Apparat fehlte, sodaß auf die Pfarrer als Steuereintreiber zurückgegriffen werden mußte.

Vollstreckung von Urteilen des Reichskammergerichts (z.B. wegen Landfriedensbruchs) und Sicherung des Landfriedens, ggf. durch Truppen der Reichskreise (Reichsexekutionsordnung von 1555).

[nach der Aufzählung der Zusagen in Kapiteln], im MA. und in der Neuzeit schriftlich fixierter Vertrag über die vor einer Wahl von dem zu Wählenden für den Fall seiner Wahl den Wählern gegebenen Zusagen. Wichtig für die dt. Geschichte sind die Wahlkapitulation (Capitulatio caesarea), die den Röm. Königen seit Karl IV. (1519) von den Kurfürsten unterbreitet wurden; seit 1711 gab es eine ständige unveränderliche W. (Capitulatio perpetua); sie galt als Grundgesetz des Hl. Röm. Reiches.

Sechs bzw. zehn Reichsbezirke: ab 1500 der Fränk., Bayer., Schwäb., Rhein. (später Oberrhein.), Niederrheinisch-Westfäl. (später Westfäl.) und Sächs. (später Niedersächs.) Kreis; ab 1512 zusätzlich der Kurrhein., Obersächs., Österr. und Burgund. Kreis. Aufgaben der Reichskreise waren u.a. Wahrung des Landfriedens, Aufstellung von Kreistruppen, Erhebung von Reichssteuern, Aufsicht über Münze und Zoll.

1254-1273, Alfons X, von Kastilien, Richard von Cornwall

Rudolf IV, privilegium maius

Ausstoßung aus der Gemeinschaft: 1275 Přemysl Ottokar geächtet, weil er Rudolf die Huldigung verweigerte

Die Walser erfanden eine Technik, hölzerne Stege an senkrechten oder gar überhängenden Felswänden aufzuhängen. So wurde nun um den senkrecht zum Fluss abfallenden Kirchberg herum eine 60 m lange Holzbrücke erstellt, teils an Haken in die Felswand gehängt, teils auf Balken gelegt, die den Fluss quer überspannten. Damit war der Grund gelegt für die Entwicklung des Gotthardpasses zum wichtigsten Übergang in den Schweizer Alpen. 1237 wurde der Ausbau des Saumweges im Tessin zwischen den Gemeinden in der Leventina und den Städten Como und Mailand vertraglich geregelt und die Gebühren für die Dienstleistungen der Säumer (Maultierhalter) festgelegt. 1239 errichteten die Habsburger eine Zollstelle in Reiden (Kanton Luzern), um ebenfalls zu profitieren.

Sieg der Waldstätte Schwyz, Uri und Unterwalden das Ritterheer Herzog Leopolds I. von Österreich

vom König eingesetzter Verwalter eines reichsunmittelbaren Bezirks der durch einen vom König eingesetzten Landvogt verwaltete Reichsgutbezirk (13.-15.Jh.); in der Schweiz bis 1798 das von einem Landvogt verwaltete Untertanengebiet eines Kantons.

Uri, Schwyz und Unterwalden; 1332 Luzern, 1351 die Reichsstadt Zürich, 1352 Glarus und Zug, 1353 die Reichsstadt Bern.

Kt. Luzern, Winkleried, Bauer aus Stans, soll in der Schlacht (1386) mehrere feindl. Spieße auf sich gezogen und im Fallen eine Bresche geschlagen haben, die zum Sieg der schweizer. Eidgenossen über Herzog Leopold III. von Österreich führte.

Die Armagnaken waren zügellose Söldner (seit 1410) des Grafen von Armagnac. Die von König Karl VII. und Kaiser Friedrich III. gegen die Schweizer gesandten Armagnaken wurden 1444 in der Schlacht bei St. Jakob an der Birs (vor den Toren der Stadt Basel) abgewehrt; verheerten danach das Elsass und Schwaben (bis 1445). Gebiete, die keinen Einfluss auf die eidgenöss. Politik hatten, aber Schutz genossen und Kriegshilfe leisten mussten: u.a. Graubünden, das Wallis, Basel, Rottweil (16./17.Jh.), Mühlhausen, St. Gallen, Biel, Genf, Neuenburg.

bildete einen Wendepunkt in den Beziehungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem Hause Habsburg. Hzg. Sigismund von Tirol und die Eidgenossen beschlossen 1474 in Konstanz, die jahrzehntelangen Auseinandersetzungen zu beenden. Die Eidgenossen versprachen dem Herzog Beistand, allerdings unter Vorbehalt ihrer Ehre und nur gegen Sold.

der neuburgundische Herzog Karl der Kühne fiel in der Schlacht bei Nancy 1477.

Durch die Ehe (1477-82) seiner Tochter Maria mit Maximilian I. kamen die Niederlande und die Freigrafschaft Burgund an Habsburg, während das Herzogtum Burgund von Frankreich eingeزogen wurde.

Der Schwabenkrieg, der den Menschen jenseits des Rheins als Schweizerkrieg, in Graubünden als Tirolerkrieg in Erinnerung blieb, setzt der Ausdehnung der stetig wachsenden Eidgenossenschaft im Norden und Osten ein Ende. Die Aufnahmen von Basel und Schaffhausen in den Bund von 1501 und der Beitritt von Appenzell 1513 sind pragmatische Folgen des Krieges. Damit entsteht jene 13-örtige "alte Eidgenossenschaft", die für fast dreihundert Jahre Bestand hat. Die Schuld wird nie bezahlt, der Thurgau bleibt mit allen Rechten eidgenössisch. Der Krieg endet ohne territoriale Gewinne mit einer Rückkehr zu den Zuständen vor dem Krieg. Die faktische Unabhängigkeit der 10-Orte vom römischen Reich ist vor dem Kriege in vielen Kämpfen gegen Habsburg ertrötzt worden, nach dem Frieden von Basel ist sie als Zustand akzeptiert

die Doppelwahl von 1314: FRIEDRICH DER SCHÖNE und LUDWIG von unterschiedlichen Gruppierungen zum römischen König gewählt und im Folgemonat gekrönt. Der dadurch ausgelöste Thronkampf zog sich fast über acht Jahre hin. Die Entscheidungsschlacht wurde am 28. September 1322 bei Mühldorf am Inn geschlagen und endete mit einer vernichtenden Niederlage des HABSBURGERS, der bis zum Frühjahr 1325 auf der Burg Trausnitz (Ober-Pfalz) inhaftiert wurde. [nach der Grafschaft Aschersleben (=Ascharien; daraus mythologisierend Askanien, zu Ascanius)], dt. Grafen- und Fürstengeschlecht; stammte urspr. aus Schwaben, Albrecht der Bär, Gründer der Mark Brandenburg, unterlag Heinrich dem Löwen im Streit um das Herzogtum Sachsen, das Brandenburger Geschlecht 1319 ausgestorben.

die adligen, z.T. landständ. Untertanen eines Landesherrn

Der Lokator sorgte zunächst für die Anwerbung von Bauern und überwachte dann den Aufbau der Höfe und die Verteilung des Landes. Die Höfe und die Hausstellen besetzte er mit sechs bis zwanzig Bauern, mit Kossäten (s. u.) und einem Pfarrer. Als Ausgleich für seine Arbeit erhielt der Lokator Sonderrechte und einen abgabefreien oder zumindest weniger stark belasteten Hof im neu gegründeten Dorf. Gehörte der Lokator zum Adel, so wurde er vom Landesherrn zu Vasallendiensten verpflichtet, d. h. er mußte in Kriegszeiten Heeresfolge leisten. War er aus dem Bauernstande hervorgegangen, erhielt er das Amt des Dorfschulzen (s. u.). Eine Zwischenform war der sogenannte Lehnsschulze, der als Nicht-Adliger seinen Hof und seine Vergünstigungen vom Landesherrn erhielt und diesem dadurch ebenfalls als Vasall verpflichtet war.

Dorfschulze (s.o.) wurde mit dem Schulzengut, einem Hof und 2 bis 4 Hufen, belehnt, an welches das Amt geknüpft war, manchmal auch mit der Schankgerechtigkeit. Im Gegenzug mußte der Schulze seinem Lehensherren, in der Regel also dem Markgrafen, ein Lehenspferd für Boten- und Kriegsdienste stellen. Der Schulze versah das Amt des Dorfrichters und erhielt dafür das sogenannte Richter Drittel. Er sprach das Urteil, das die Schöffen gefällt hatten, welche wiederum aus dem Kreis der Hufenbauern gewählt wurden. Das Dorfgericht verhandelte Bagatelldelikte wie leichte Körperverletzungen, Diebstähle und Übertretungen der Feldordnung. Als Beauftragter des Grundherren mußte der Schulze für die pünktliche Ablieferung der bäuerlichen Geld- und Naturalabgaben sorgen. Er regelte außerdem den Beginn der Felderbestellung und der Ernte sowie den Auftrieb des Viehs auf die Weiden und Stoppelfelder.

an den Bedürfnissen einer durchschnittlichen bäuerlichen Familie gemessene Menge Land (altes, 7 bis 15 Hektar umfassendes Feldmaß).

ein Laienrichter. Für das mittelalterl. Stadtrecht war von besonderer Bedeutung die Rechtsprechung der Schöffenstühle (Schöppenstühle) der Mutterrechtsstädte, bei denen die Gerichte der Tochterrechtsstädte in zweifelhaften Rechtsfragen Belehrung einholten.

Abgabe eines Teils (meist weniger als der 10. Teil) der Erträge eines Grundstücks (Feldzehnt) oder von Tieren und Tiererzeugnissen (Blutzehnt, Fleischzehnt, Viehzehnt) an Grund- und Landesherrn. Das weltliche Zehntrecht entstand aus dem Laienzehnt und Kirchenzehnt

Auf Grund seiner königlichen Herrschafts- und Hoheitsgewalt, als Herr über das Reichsgut und als Stadtherr hat der König ganze Reichsstädte, aber auch einzelne stadtherrliche Ämter und Steuern sowie nutzbare Regalien verpfändet. Der Höhepunkt der Verpfändungen war unter Karl IV. Etwa ein Drittel der 105 Reichsstädte verlor die Reichsunmittelbarkeit durch Verpfändung. Reichsstädte wurden an Reichsfürsten, Kaufleute oder andere Reichsstädte verpfändet. gedrungenes, breites Handels- oder Kriegsschiff des 13.15.Jh., besonders der Hanse; urspr. nur einmastig, später zwei- oder dreimastig.

Niederlassung eines Handelsunternehmens od. einer Reederei im Ausland

Geißelbrüder, Flagellanten, Flegler, Angehörige schwärmerisch-frommer Laienbewegungen des 13.15.Jh., die unter Gebet und Bußliedern öffentlich Selbstgeißelung übten. Seit 1260, bes. während der Pest 1348/49, breiteten sich die Geißler über nahezu ganz Westeuropa aus; 1349 wurden sie von Papst Klemens VI. und 1417 vom Konstanzer Konzil verboten.

Artistenfakultät; Propädeutik für die höheren Fakultäten (Theologie, Recht, Medizin). Kanon von sieben Fächern heraus, drei sprachl. (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) und vier mathemat. (Arithmetik, Geometrie, Astronomie, Musik), später Trivium und Quadrivium genannt.

im 14.-17.Jh. ein Studentenheim, in dem die Studenten (Burschen) aus einer gemeinsamen Kasse lebten

eine Stiftung für Scholaren gleicher Landsmannschaft, die zu halbklosterlichem Leben und u.a. zur Teilnahme an Seelenmessen zum Wohle des Stifters verpflichtet waren. Nur vier Wochen durften die Kollegiaten jährlich außer Haus sein, einen längeren Urlaub mußten sie erbitten. Die Magister hatten Disziplinargewalt über die Scholaren und auch das körperliche Züchtigungsrecht.

Benefizium: Rechtsinstitut aus Kirchenamt und Vermögensmasse zum Unterhalt eines Klerikers = Benefiziat

universitas magistrorum et scholarium oder studentium, d.h. die Gesamtheit, Gemeinschaft, Genossenschaft der Lehrer und Schüler, der Professoren und Studenten,

hatte innerhalb der universitas Polizeigewalt, besorgte die Umläufe, Aufrufe, führte die Matrikellisten, die Verkaufslisten der Lehrbücher, stellte Studienbescheinigungen aus und Exeamensurkunden.

nur die in die Innung aufgenommenen Handwerker - Meister, Gesellen, Lehrlinge, aber nur die Meister waren Vollgenossen - durften ihren Beruf ausüben, hatten einen Monopol, die anderen wurden ausgeschlossen.

urspr. »gemeinsamer Trunk anlässlich eines abgeschlossenen Rechtsgeschäfts«, urspr. Bez. für »Opfergelage«, womit zugleich die kultisch-religiöse wie die gesellige Seite dieses genossenschaftl. Gebildes zum Ausdruck gebracht wurde. G. bezeichnete dann v.a. die freie Vereinigung von Berufsgenossen zur Förderung gemeinsamer Interessen, Pflege der Geselligkeit und zur gegenseitigen Hilfeleistung. Meistens Kaufmannsgilden, aber es gab auch Handwerksgilden.

urspr. privilegierte christl. Kaufleute aus lombardischen Städten, die, ähnlich den Juden, Geld gegen Zins leihen durften (daher z.B. Lombardgeschäft), seit dem 13.Jh. allg. italien. Kaufleute.

Erst die kirchliche Reformation*vor allem Calvins) und die weltliche Renaissance heben das Zinsverbot auf und öffnen damit einer Entwicklung zum Kapitalismus die Bahn. Während monti di pietà, also kirchliche, besonders von den Franziskanern betriebene Pfandleihbanken, nur einen bescheidenen Darlehenspreis von maximal 5% verlangten, waren die Juden, denen keine anderen Berufsfelder offen standen und die häufig Gewalttäter mehr vom Geldgeschäft.

überlassener Gegenstand

das kirchliche Zinsverbot geht auf verschiedene Stellen im Alten Testament zurück, in denen Kreditverzinsung als Ausbeutung von Bedürftigen abgelehnt wird. Es besteht ebenfalls eine naturrechtliche Vorstellung, das Tauschmedium Geld könne selbst Früchte (Zins) hervorbringen, sei widernatürlich. Dementsprechend betraf das von den Kirchenvätern gefolgerte Zinsverbot nur den monetären Bereich, d.h. alle über die verliehene Summe hinaus zurückgezahlten Beträge. Pacht-, Leih- und Mietzinsen für fruchttragende Güter (z.B. Böden, Weinberge, etc.) fielen nicht unter das Zinsverbot.

der von Thomas von Aquin entwickelte Rechtsgrundsatz, der Fürsten habe das Recht, das Gut der Juden an sich zu nehmen oder zu besteuern, solange noch ein Minimum für Lebensunterhalt vorhanden ist. Dieses innerkirchliche Recht findet sofort Niederschlag in der staufischen Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II: *servitus camerae imperiale*. 1442 Herzogtum Bayern - München, 1450 Bayern- Landshut, Bayern- Ingolstadt, 1470er Bistum: Mainz, Bamberg, Passau, ab 1490 Herzogtum: Steiermark, Kärnten, Krain, Erzstift Salzburg, Herzogtum Mecklenburg, Erstift Magdeburg, Markgrafschaft Brandenburg 16. Jh. : alle Reichsstädte bis auf Frankfurt, Friedberg, Worms. Zynische Gründe: Verarmung der Judengemeinden durch Steuerbelastung: kein steuerbares Vermögen führte zur Ausweisung.

Der Geleitbrief war eine Urkunde, durch die der König oder andere Geleitherrn Schutz zusicherten. Der Geleitherr haftete für eintretenden Schaden. Anhänger einer von der kirchlichen Vorstellung abweichenden Lehre Holzstoß für die öffentliche Verbrennung der zum Tode Verurteilten, Pendel oder Streckbank, Daumenschraube, Rad, Judaswiege Auffassung, dass ein allgemeines Konzil die höchste Instanz in der Kirche ist, dessen Beschlüsse auch päpstlichen Entscheidungen übergeordnet sind religiöse Bewegung der Albigenser (in Frankreich). Erstmals im Rheinland nachweisbar (Köln 1143), Als kirchenkrit. Bewegung lehnten sie Ehe, Eid, Bilder-, Heiligen- und Reliquienverehrung und den Kriegsdienst ab. Theologisch sind sie vom Dualismus der Bogomilen beeinflusst. Der gute Gott des N.T. liegt in einem ständigen Kampf mit dem bösen (Schöpfer-)Gott des A.T., in radikaler Interpretation mit Satan gleichgesetzt. Später jeder Häretiker.

Kompromiss zwischen Vertretern der katholischen Kirche und den Hussiten, denen der Gebrauch des Laienkelchs erlaubt wird, 1433. Der Papst hat im Unterschied zum Konzil die Kompaktaten nie anerkannt und die Hussiten nicht als einen autonomer Bestandteil der Römischen Kirche begriffen.

Sigismund bestieg zwar den tschechischen Thron, musste sich jedoch mit der Beschlagnahme des kirchlichen Grundbesitzes, mit der Vertretung der Städte und des niederen Adels im Landtag und mit der Ausschliessung der Prälate aus dieser Institution einverstanden erklären.

Versuch einer Wiedervereinigung mit der morgenländischen Kirche. Cusanus findet bei Kaiser Johannes VIII. Palaiologos ein offenes Ohr, denn der erhofft sich von einer Wiedervereinigung westeuropäische Hilfe für seinen Abwehrkampf gegen die Osmanen. Papst Eugen IV. verlegt das Basler Konzil gegen den Willen der Mehrheit nach Ferrara. Johannes VIII. Palaiologos tritt zum katholischen Glauben über. Beginn des Unionskonzils in Ferrara. Es beschließt Vereinigung der römischen mit der morgenländischen Kirche

1439 Cosimo il Vecchio de'Medici holt das Unionskonzil von Ferrara nach Florenz. Kaiser Johannes VIII. Palaiologos und Patriarch Josef von Konstantinopel reiten in Florenz ein. Der Kaiser unterzeichnet den Unionsbeschluß, der aber von Volk und morgenländischem Klerus nicht akzeptiert wird. Der letzte Kreuzzug (1444) endet mit der christlichen Niederlage bei Warna. König Wladislaw von Polen und Ungarn fällt in der Schlacht. 1448 Schlacht auf dem Amselfeld. Hunyadi wird erneut geschlagen. In den Folgejahren erobern die Türken die Reste des byzantinischen Reiches. Zu Beginn der Belagerung 1453 stehen 17.000 Verteidiger 250.000 Belagerern gegenüber.